

Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

**der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1
Abs. 7 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 810 „Steinmorgen“**

Fassung zum Satzungsbeschluss (Stand: August 2022)

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 24.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
Fachbehörden					
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg.koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 27.11.2020	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 7	Geologischer Dienst NRW De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 21.12.2020	
A 8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 23.11.2020 E-Mail vom 24.11.2015	Anlage 1: Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 3 Stellungnahme vom 02.01.2014 Anlage 4: Lageplan zur Stellungnahme vom 02.01.2014 Anlage 1: Stellungnahme vom 24.11.2020 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 24.11.2020
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen		mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld	Plan3.nl-kr@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 26.01.2016	
A 12	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	Gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 14	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 16	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
A 19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Wbwestiuw4toeb@bundeswehr.org	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 20	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpold.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de ludger.niemann@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
Sonstige Behörden					
A 22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@blb.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 23	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fin-nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Direktion Dortmund	VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Nachbarkommunen					
A 25	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de Amtsleitung.Amt61@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 26	Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt	Amt62.Anregungen@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 27	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 28	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 29	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 30	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen					
A 31	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail Vom 25.11.2020	
A 32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	dsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	TI-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 09.12.2020	
A 34	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@edkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 35	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 36	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schnieringshof 10-14 45329 Essen	fremdplanung@pledod.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	Birgit.kremer@rsag.de ralf.mundorf@rsag.de sascha.vankeeken@rsag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 27.11.2020	Anlage 1 : Stellungnahme vom 26.11.2020
A 38	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 39	RWE Regionalzentrum Sieg Friedrichstraße 60 57072 Siegen	RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 40	Westnetz GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	auskunft.gas@westnetz.de Stellungnahmen@westnetz.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 41	Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) / Rhein-Sieg-Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhenag.de matthias.wazinski@rhenag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 42	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	Silke-wollenweber-thomys@stadtwerke-bonn.de R-liegenschaften@stadtwerke-Bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 43	Thyssengas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 09.12.2020	
A 44	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	Bauleitplanung-krefeld@unitymedia.de ZentralePlanungND@umkbw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 08.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 08.12.2020
A 45	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 1 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 46	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 02.12.2022	
A 47	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe					
A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Edgar.bastian@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 49	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	uwe.stephan@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 50	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	kilp@hwk-koeln.de kraemer@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 22.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 22.12.2020
A 51	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	wimmers@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 12.12.2020	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 53	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen					
A 54	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 55	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Markstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 56	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	anita-lipinski@ekir-lka.de LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 57	Evangelische Kirchengemeinde Ort Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	st.augustin.ekir.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 58	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B 1	Einwänder 1	E-Mail vom 20.12.2020	-
B 2	Einwänder 2	Schreiben vom 14.12.2020	-

C Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: vom 30.06.2022 bis einschließlich 01.07.2022

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
Fachbehörden					
C 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	Dezernat33-toeb@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg.koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 72 – Topographische Informationserhebung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	Steven.gregel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 7	Geologischer Dienst NRW De-Greif-Strasse 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 8	Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf	bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>E-Mail vom 30.05.2022</i>	<i>Anlage 1: Stellungnahme vom 30.05.2022</i>
C 11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>E-Mail vom 25.05.2022</i>	
C 12	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	poststelle@eba.bund.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 13	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg- Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 14	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	toeb@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 27.06.2022	Anlage 1: Stellungnahme vom 27.06.2022
C 15	Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38 Bevölkerungsschutz, Brandschutzdienststelle Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	bsd@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 25.05.2022	Anlage 1: Stellungnahme vom 25.05.2022
C 16	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 27.06.2022	
C 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	Keine Stellungnahme	
C 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn	Michaela.zierke@lvr.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	Keine Stellungnahme	
C 19	Wehrbereichsverwaltung West	Wbwestiuw4toeb@bundeswehr.org	mit E-Mail vom 24.05.2022	Keine Stellungnahme	
C 20	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpold.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 30.05.2022	
C 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	Schreiben vom 31.05.2022	
Sonstige Behörden					
C 22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@blb.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	Keine Stellungnahme	
C 23	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fin-nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	Keine Stellungnahme	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	TOEB.NW@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Nachbarkommunen					
C 25	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 26	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 27	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 28	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 29	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen					
C 30	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 31.05.2022	
C 31	Deutsche Services Immobilien GmbH Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	dsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>E-Mail vom 25.05.2022</i>	<i>Anlage 1: Stellungnahme vom 25.05.2022</i>
C 32	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	TI-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 31.05.2022	<i>Anlage 1: Stellungnahme vom 30.05.2022</i>

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 33	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@edkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 34	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 35	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	fremdplanung@pledoc.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 29.06.2022	Anlage 1: Stellungnahme vom 28.06.2022 Anlage 2: Planunterlagen Anlage 3: Merkblatt zur Dokumentation Anlage 4: Merkblatt zur Aufstellung von Flächen- nutzungsplänen und Be- bauungsplänen
C 36	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	udo.otto@rsag.de ralf.mundorf@rsag.de sascha.vankeeken@rsag.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 37	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 38	RWE Rhein-Ruhr- Netzservice GmbH Regionalservice Regionalzentrum Sieg Friedrichstraße 60 57072 Siegen	RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 39	RWE Westnetz GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Planauskunft-siegburg @westnetz.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 40	Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) / Rhein-Sieg-Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhenag.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 15.06.2022	Anlage 1: Stellungnahme vom 15.06.2022
C 41	Energie-Rhein-Sieg GmbH	Thomas.hoppenz@energie-rhein-sieg.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 42	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	liegenschaften@stadtwerke-Bonn.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 27.06.2022	
C 43	Thyssengas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine</i> Stellungnahme	
C 44	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	ZentralePlanungND@unitymedia.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine</i> Stellungnahme	
C 45	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 1 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 25.05.2022	
C 46	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin	service@wvg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mails vom 25.05.2022 und 31.05.2022	
C 47	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine</i> Stellungnahme	
C 48	Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH Königswinterer Str. 52 53227 Bonn	info@rhein-sieg-eisenbahn.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Mit Schreiben</i> vom 24.05.2022	
Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe					
C 49	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Yannick.rein@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine</i> Stellungnahme	
C 50	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	einzelhandelsverband@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	E-Mail vom 30.05.2022	<i>Anlage 1: Stellungnahme</i> vom 30.05.2022
C 51	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	info@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine</i> Stellungnahme	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 52	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	bornstedt@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 53	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 54	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen					
C 55	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 56	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Markstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 57	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 58	Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	st.augustin.ekir.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 59	Evangelische Kirchengemeinde Hangelar An d. Evangelischen Kirche 1-3 53757 Sankt Augustin	St.augustin-hangelar@ekir.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 60	Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Menden und Meindorf Von-Galen-Str. 28 53757 St. Augustin	Menden-meindorf@ekir.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	
C 61	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	St.augustin-niederpleis@ekir.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
C 62	Freie evangelische Gemeinde Rhein-Sieg Buschberg 5 53757 Sankt. Augustin	info@feg-rhein-sieg.de	mit E-Mail vom 24.05.2022	<i>Keine Stellungnahme</i>	

D Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
D 1	Einwänder 1	Schreiben vom 01.07.2022	-

2. INHALT UND Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 3.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gewässert, sofern es zu einer adäquaten Eingrünung der geplanten Kita-, und Wohnbau- und Parkplatzflächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft kommt.	Die Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan werden ergänzende Festsetzungen zur Eingrünung der Plangrundstücke übernommen.
A 3.2	Der Planungsraum befindet sich innerhalb des vom Landschaftsplan Nr. 7 –Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin erfassten Bereiches und weist die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes auf. Entgegen den Darstellungen in der Kurzfassung des vorliegenden Umweltberichtes ist für den Bereich der geplanten Kita samt angrenzender Grünflächen eine direkte Betroffenheit des vom Rhein-Sieg-Kreis ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Es besteht Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, dass der Landschaftsschutz zukünftig vor dem durch die Bauleitplanung betroffenen Grundstück zurückweicht. Entsprechend werden im Rahmen eine Landschaftspflegerischen Begleitplans Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 810 entsprechende Maßnahmen erläutert. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 7 wurde die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets bereits übernommen.
A 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 6.1	Zu dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6.2	Die Planfläche liegt über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6.3	Im Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen kein Bergbau dokumentiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 7	Geologischer Dienst NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	<u>Bodenschutz</u> Auf Basis der im Geologischen Dienst NRW als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1:50000 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Hierbei handelt es sich um Braunerden, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Regulations- und Kühlungsfunktion aufweisen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 7	Geologischer Dienst NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>und gemäß des Klassifikationsalgorithmus für schutzwürdige Böden in NRW unter einem besonderen Schutz stehen (siehe https://www.gd.nrw.de/-wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf). Durch den Gebäudebau kommt es zu einer Versiegelung der Fläche, wodurch die o.g. besondere Bodenfunktion verloren geht.</p>	
A 7.2	<p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen. Ich empfehle eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf externen Flächen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung2. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet.</p> <p>Die Anregung zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen.</p> <p>Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.</p>
A 7.3	<p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen</p>

A 9		
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	Luftbilder aus den Jahren 1929 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 9.2	Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 9.3	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 15		
Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 15.1	Gewässerschutz Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da die Niederschlagswasserbeseitigung nicht abschließend geklärt ist. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 WHG i. V. m. § 44 LWG NRW zu beseitigen. Es werden verschiedene Ansätze zur Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben, jedoch keine konkrete Möglichkeit für die Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung benannt. Es wird darum gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend zu prüfen und um erneute Beteiligung.	Der Anregung wird gefolgt Es liegt eine geohydrologische Untersuchung zur Bodenbeschaffenheit im Plangebiet vor. Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist demnach eine Versickerung der Niederschläge nicht möglich. Eine Entwässerung der unverschmutzten Niederschlagswasser über den bestehenden Seitengraben an der Straße Zur Kleinbahn und anschließend in den Pleisbach ist aus Kapazitätsgründen ebenfalls nicht möglich, da hierüber bereits die Niederschlagswasser benachbarter Bauvorhaben entwässern. Es wurde mit der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vereinbart. Gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis wurde daher festgelegt, dass die Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal in der Straße Zur Kleinbahn entwässert werden, welcher über eine ausreichende Kapazität verfügt. Darüber hinaus wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan übernommen, dass Gründächer als Retentionsdächer auszuführen sind, wodurch ein Teil der auf den Dachflächen anfallenden Niederschläge gedrosselt abgeführt werden kann um Abflussspitzen zu vermeiden oder abzuschwächen.
A 15.2	Grundwasserschutz Eine Entwässerung von Baugruben sowie die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Anträge sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn den Bauherren die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Telefon 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 15.3	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>Artenschutzprüfung ASP (Lind korrespondierende Planunterlagen) Bei den Schutzgebieten wird Bezug genommen auf den aktuellen Vorentwurf zum Landschaftsplan 7. Für NSG gilt hier eine Veränderungssperre, für LSG jedoch nicht. Der Vollständigkeit halber sollten auch die Aussagen aus dem derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan 7 aufgenommen werden.</p> <p>Ausweislich der ASP erfolgte die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ohne Kartierungen. Eine belastbare Aussage hinsichtlich des Artenschutzes ist daher kaum möglich. Grundsätzlich ist in diesen Fällen auch eine Potenzialabschätzung möglich. Diese muss aber dann als Worst-Case-Betrachtung erfolgen, zumindest bei den Arten, bei denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich sind.</p> <p>Für die Art Schwarzkehlchen Wird ausgesagt, dass für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden seien. Im Pleistal tritt die Art aber häufig auf Weideflächen auf, was u. a. im Rahmen des Projektes chance7 mehrfach belegt wurde. Insofern wird die gutachterliche Aussage von hier aus nicht mitgetragen. Eine Worst-Case-Betrachtung würde dazu führen, dass von einem Brutvorkommen auszugehen ist und das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten dient. Gem. § 44 (1) Ziffer 3 BNatSchG ist deren Zerstörung unzulässig, es sei denn, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG). Für einen entsprechenden Nachweis wäre aber eine Kartierung erforderlich.</p> <p>Hilfsweise wäre ein adäquater Ausgleich (CEF) für 1 anzunehmendes Brutpaar aber voraussichtlich in der Pleisbachhaue möglich, wobei dieser multifunktional angelegt sein sollte, um auch den landschaftsökologischen Ausgleich zu gewährleisten.</p> <p>Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises steht für Abstimmungen hierzu zur Verfügung.</p>	<p>Grundsätzlich kann den hier geäußerten Zweifeln an der erfolgten Artenschutzvorprüfung bzgl. des Vorkommens des Schwarzkehlchens nicht gefolgt werden. Es wurde in der Artenschutzvorprüfung korrekt dargestellt, dass weder die Größe noch die Ausstattung des Plangebiets die Voraussetzungen für Lebensraumstrukturen des Schwarzkehlchens aufweisen.</p> <p>Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass im benachbarten Pleistal auf Weideflächen mit u.U. geeigneter Naturräumlicher Ausstattung und ausreichender Größe die Art belegt ist. Zumal wäre hierdurch der Nachweis erbracht, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Insofern widersprechend sich hier die Anmerkungen zur Artenschutzvorprüfung.</p> <p>Dennoch wird auf die Anmerkung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung dahingehend eingegangen, dass im Rahmen des externen Ausgleich auf einer Fläche im Pleisbach entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 0,8 ha. umgesetzt werden, die auf der Fläche sowohl die Voraussetzungen als Habitatgebiet für die Gelbbauchunke wie auch geeignete Lebensraumstrukturen für das Schwarzkehlchen schaffen. Die Größe der Fläche gleicht den Wegfall potentieller Lebensraumstrukturen im Plangebiet flächenmäßig aus und schafft aufgrund der naturräumlichen Einbindung einen adäquaten Ausgleich</p>
A 15.4	<p>Im Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insektenschutz wird dringend empfohlen, bereits jetzt für Beleuchtungen im öffentlichen Raum insekten- und fledermaus-schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen. Im privaten Bereich wäre zumindest eine Empfehlung dazu verhältnismäßig.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, Schottergärten durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen. Auf den vom Städte- und Gemeindebund hierzu erarbeiteten Leitfaden wird hingewiesen.</p> <p>Abschließend wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Dies gilt auch für festzusetzende Artenschutzmaßnahmen. Es wird darum gebeten das hierfür beigefügte Formblatt zu verwenden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Da es sich um eine Private Erschließung handelt, sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht möglich. Entsprechende Hinweise werden als Empfehlung ergänzt.</p> <p>Entsprechende Festsetzung für die Grüngestaltung von Privatflächen wurden in den Bebauungsplan mit übernommen</p>
A 15.5	<p>Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1))“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der</p>

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p><i>BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB)– A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.</i> <i>Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/ argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:</i> <i>• „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018) oder</i> <i>• „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)</i> Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel <i>„Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“</i>, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. g 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.</p>	<p>Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet.</p> <p>Die Anregung zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen.</p> <p>Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodempotenzial und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.</p>
A 15.6	<p>Anpassung an den Klimawandel Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gern. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. In Bezug auf Starkregen wird empfohlen, bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes, der Hochwasservorsorge - insbesondere die Vermeidung, Verringerung und Vorbeugung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen - zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt Es wurden Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Schutz der Gebäude vor Starkregeneignissen mit aufgenommen, darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Ausführung von Gründächern als Retentionsdächer übernommen, die auch dazu dienen sollen, bei Niederschlagsereignissen einen Teil des Abflusses von Dachflächenwässern temporär zurückzuhalten</p>
A 15.7	<p>Zur Kompensation thermisch nachteiliger Auswirkungen der Bebauung werden grünordnerische Festsetzungen angeregt. Dazu tragen beispielsweise Dach- und Fassadenbegrünungen, Gehölzpflanzungen oder eine helle Farbwahl für Verkehrsflächen, Dach- und Fassadenflächen bei. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plan-</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Es entsprechende Festsetzung zur Gestaltung und zu Begrünung von privaten Flächen mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend getroffen, dass PV-Anlagen bzw. Anlagen zur Solarthermie begünstigt werden.</p>

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>gebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei bei Solarthermie von 4021 — 4080 kWh/m²a und bei Photovoltaik von 1006 — 1021 kWh/m²a.</p> <p>Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de.</p>	

A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 16.1	Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist im Plangebiet von der Präsenz mittelalterlicher Ansiedlungen auszugehen, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Es wurden Hinweise in den Bebauungsplan zur Behandlung von möglichen Funden im Rahmen der Bautätigkeiten übernommen. Darüber hinaus wird eine Sondierung des Gebietes während der Planaufstellung seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege erfolgen.
	Für das Plangebiet liegen insofern derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmä-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	lern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.	
	Hierzu biete ich Ihnen an, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Klärung des Erhalts der römischen Straße selbst durchführt. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 , abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt Es wurde Kontakt mit der Außenstelle aufgenommen. Eine Sachverhaltsermittlung wird während der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.
	Sollte dies zeitplanerisch für Sie nicht möglich sein, wäre durch die Gemeinde eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, welche diese Sachverhaltsermittlung durchführt. Die Kosten hierfür hätte dann die Gemeinde zu tragen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen durch eine archäologische Fachfirma eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 21.1	Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem das anfallende Niederschlagswasser nicht im Rahmen einer Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden soll, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 31	Amprion GmbH	

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 31.1	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weitere Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 33 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 32.1	zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlage um Erdkabelanlagen und Kabelrohre	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West, PT1 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 37 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH)		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin

A 37 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH)		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 37.1	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 37.2	Aus Ihren eingereichten Unterlagen, entnehmen wir, dass am Ende der Stichstraße die kleinstmögliche Wendeanlage für dreiaxlige Abfallsammelfahrzeuge geplant ist. Nach der Erschließung der Stichstraße mit Wendemöglichkeit, würden wir es begrüßen, wenn in der Wendeanlage eine dauerhafte Parkverbotsbeschilderung angebracht wird, damit die Abfuhr gewährleistet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Verbindliche Regelungen hierzu sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht möglich, insbesondere da die Erschließung nunmehr als Privaterschließung geplant wird. Dem Eigentümer bzw. der Betreiberin der Kita wird eine entsprechende Ausschilderung der Wendeanlage empfohlen.
	Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 43 Thyssengas GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 43.1	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 44 Vodafone NRW GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 44.1	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 45 Wahnachtalsperrenverband		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Bei Ihrem Vorhaben [...], sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 47 Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Die betreffenden Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ in der Gemarkung Birlinghoven liegen außerhalb unseres Versorgungsbereiches. Ansprechpartner ist hier der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg. Wir bitten, sofern nicht bereits erfolgt, Ihre Anfrage dorthin zu richten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg wurde standardmäßig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unterrichtet und um Stellungnahme gebeten

A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Von Seiten der WFG bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 50	Handwerkskammer zu Köln	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Seitens der Handwerkskammer zu Köln bestehen keine Einwände gegen die Festsetzungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin. Gleiches gilt für den Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“. Auf Anregungen und Hinweise verzichten wir.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 52.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 16. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52.2	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb neben seiner bereits vorhandenen Halle die Genehmigung für den Bau einer Lager und Maschinenhalle in Aussicht gestellt wurde, so dass hier möglicherweise eine Anpassung des Plangebiets erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Bau der benachbarten landwirtschaftlichen Halle wurde bereits bei der Planung sowie bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs berücksichtigt.
A 52.3	Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für die Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52.4	In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52.5	Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen wird entsprechend im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wird neben der Festsetzung von Dachbegrünung ebenfalls ein Teil des Plangebiets für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen

A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 52.6	Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit der im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahme am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Da nur ein Teil der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden kann. Werden weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Verlauf des Pleisbachs durchgeführt und u.a. für die Schaffung zusätzlicher Brut- und Habitatgebiete der Gelbbauchunke genutzt.</p>
A 52.7	Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zu Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

B 1 Einwänder 1		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1.1	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehme ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung: Bei dem Projekt handelt es sich um eine private Baumaßnahme. Daher bitte ich um schriftliche Bestätigung, dass die Erschließungskosten für die geplante Straße nicht auf die Anwohner umgelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
B 1.2	Die Straße soll nach der heutigen Planung angrenzend an die Gärten der Anwohner der Straße „Am Steinmorgen“ verlaufen. In diesem Bereich sollen auch die Parkplätze errichtet werden. Ich bitte ausdrücklich um Prüfung, ob die Parkplätze an die Nordseite des Gebäudes in Richtung der Straße „Zur Kleinbahn“ verlegt werden können, so dass an den Gärten entlang lediglich eine fußläufige Anbindung erfolgen kann	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der größte Teil der Stellplätze wurde im angepassten Planentwurf entlang der Erschließungsstraße nördlich der geplanten Kita angeordnet. Lediglich einzelne Mitarbeiterstellplätze sowie ein Behindertenstellplatz verbleiben auf der Westseite des Gebäudes. Die Lärmimmissionen auch des Andienungsverkehrs wurden gutachterlich untersucht und im Rahmen dieser Betrachtung für die Nachbarn als unkritisch erachtet.
B 1.3	Ais Gründen des Sichtschutzes bitte ich um Erhalt des Grünstreifens zu den anliegenden Grundstücken	Der Anregung wird gefolgt

B 2 Einwänder 2		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 2.1	Nach der o.g. Entwurf des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugänglich gemacht wurde, möchten wir folgende Einwendungen geltend machen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
B 2.2	Die aus dem Bebauungsplan ersichtliche Zufahrt zum Kindergarten ohne jeglichen Abstand zu den Grundstücken der direkten Anwohner berücksichtigt in kleinster Weise den Schutz vor Abgasen und Lärm. Da insbesondere für Haus Nr. 10 Am Steinmorgen dies zutrifft, möchten wir einen konstruktiven Änderungsvorschlag für die Zufahrt zum Kindergarten machen, so dass ohne finanziellen Mehraufwand die direkten Anwohner besser vor Abgasen und Lärm geschützt sind. Ebenso sollte der Fußweg zum Kindergarten weiter in Richtung Osten verlegt werden, auch das würde weniger Beeinträchtigungen der Anwohner bedeuten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Der größte Teil der Stellplätze wurde im angepassten Planentwurf entlang der Erschließungsstraße nördlich der geplanten Kita angeordnet. Lediglich einzelne Mitarbeiterstellplätze sowie ein Behindertenstellplatz verbleiben auf der Westseite des Gebäudes. Die Lärmimmissionen auch des Andienungsverkehrs wurden gutachterlich untersucht und im Rahmen dieser Betrachtung für die Nachbarn als unkritisch erachtet. Ebenfalls wurde der Verlauf des Fußweges dahingehend angepasst, dass er nun nicht mehr unmittelbar an den benachbarten Grundstücken vorbeiführt

C Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

C 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 10.1	<p>Der Bereich der Bauleitplanung wird über die Stadtstraße „Zur Kleinbahn“ erschlossen. Diese mündet in die L 143, Abschnitt 9. Die L 143 weist einen werktäglichen Verkehr von 9.047 Kfz/d auf (Zählung 2015). Der signalisierte Knotenpunkt L 143/ Zur Kleinbahn ist mit einer Links-Abbiegespur ausgestattet und befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Auf der L 143 befindet sich eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer.</p> <p>Auf der nördlichen Seite der L 143 befinden sich keinerlei regelgerechte Gehweganlagen.</p> <p>Die L 143 gehört zum Gefahrgutnetz gem. Gefahrgutverordnung. Als Folge dieser Festlegung ist, dass diese Strecken Hindernis frei zu halten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der Gehweg ist zu Lasten der Stadt Sankt Augustin gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- herzustellen.</p> <p>Die Entwässerungssituation der L143 ist nicht zu beeinträchtigen und entsprechend anzupassen. Auffällig ist, dass die Zufahrt des vorhandenen Einzelhandels nicht regelgerecht hergestellt ist und somit eine zusätzliche Gefahrenlage birgt (Nebeneinanderaufstellung des einbiegenden Verkehrs)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahren Nr. 810. Es wird sich hier auf Straßenbaumaßnahmen bezogen die in Zusammenhang des Bebauungsplanverfahrens Nr. 809 1. Änderung „An der Kleinbahn“ durchgeführt. wurden. Über die Durchführung und Herstellung der baulichen Anlagen wurde seinerzeit mit dem Landesbetrieb Straßen NRW eine Vereinbarung abgeschlossen und die Anlagen entsprechend abgenommen.</p>
	<p>Unterlagen der verkehrlichen Auswirkungen liegen der Bauleitplanung nicht vor</p> <p>Um eine Stellungnahme abgeben zu können, bitte ich um die Vorlage eines belastbaren und nachvollziehbaren Verkehrsgutachtens incl. einer Analyse und der Prognosedaten 2030 mit und ohne Planfall. Die Unfallsituation der letzten 3 Jahre sind in die Verkehrsuntersuchung einzubeziehen. Dabei sind die Sicherheitsbelange gem. Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz und gem. EU-Richtlinie 2019/1936 incl. ARS 25/2021 des BMV und Erlass des VM vom 07.12.2021 durch einen zertifizierten Sicherheitsauditor –aufgelistet auf den Seiten der Bundesanstalt für Straßenwesen- abzuarbeiten.</p> <p>Im Bereich der Anbindung an die Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung L 143/ Zur Kleinbahn dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Gem. § 1 (3) Straßenkreuzungsverordnung –StrKrVO- gehören die Sichtfelder zur kreuzenden Straße.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden die durch die Planung zu erwartenden Verkehrszahlen nach Bosserhoff entsprechend abgeschätzt und als Grundlage für die weitere Planung und die Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung herangezogen (siehe hierzu Schalltechnische Untersuchung des Büros Accon vom 9.12.21, S. 18). Die Begründung zum Bebauungsplan wird in diesem Punkt entsprechend ergänzt. Für die 3-Gruppige Kita wird im Worst-Case von 197 Fahrzeugen (Ziel- und Querverkehr) am Tag (59 Fahrzeuge zur morgendlichen Spitzenstunde zwischen 8 und 9 Uhr sowie 39 Fahrzeuge zur nachmittäglichen Spitzenstunde zwischen 15 und 16 Uhr) ausgegangen. Hinzu kommen 37 Fahrzeuge am Tag, die durch das Wohngebiet entstehen (4 Fahrzeuge zur nachmittäglichen Spitzenstunde zwischen 17 und 18 Uhr). Hierbei kann allerdings davon ausgegangen werden, dass nur etwa 50 % den Knotenpunkt L143/Zur Kleinbahn benutzen. Aufgrund dieser geringen Verkehrserzeugung in Kombination mit der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sowie der L 143, wird eine zusätzliche weitergehende verkehrstechnische Untersuchung als für nicht notwendig erachtet.</p> <p>Die Anbindung der Straße zur Kleinbahn an die L143 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Abgesehen hiervon bestehen grundsätzlich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entsprechende Verpflichtung des jeweiligen Straßenbausträgers in diesem Bereich in Bezug auf ausreichende Sicht und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns.</p>

C 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>HINWEIS:</p> <p>Es ist ebenfalls festzustellen, dass die Gehweganlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt der L 143 bisher nicht ausparzelliert und in das Eigentum der Kommune übergegangen sind. Das Land ist Träger der Straßenbaulast, sofern die Baulast nicht anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 47 Straßen- und Wegegesetz NRW –StrWG NRW)</p> <p>Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze (§ 44 (4) StrWG NRW/ § 5 StrWG NRW). Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest (§ 5 (2) StrWG NRW)</p> <p>Wechselt der Straßenbaulastträger (z. B. bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt) so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Straßenbaulastträgers ... ohne Entschädigung auf den neuen Straßenbaulastträger über (§ 10 StrWG NRW).</p> <p>Beim Übergang des Eigentums nach § 10 (1) StrWG NRW ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienststempel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört (§ 13 StrWG NRW).</p> <p>Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der neue Träger der Straßenbaulast zu tragen.</p> <p>Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Landesstraße war, ist sie es ebenfalls gemäß § 11 StrWG NRW geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulastträger und Eigentümer war (Ziffer 23 (1) Ortsdurchfahrtsrichtlinien –ODR-).</p> <p>Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden (Ziffer 23 (3) ODR).</p> <p>Innerhalb der Ortsdurchfahrt ist ebenfalls festzustellen, dass Beleuchtungsanlagen, die im Lichtraumprofil der L 143 stehen, zur Aufnahme von Beschilderungen dienen. Diese Situation ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der jeweilige Bereich befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist sofern nicht gegenständlich bezogen auf das hier vorliegende Bauleitplanverfahren.</p> <p>Unabhängig hiervon werden die Anregungen seitens der zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der o.g. Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen geprüft.</p>
C 11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 11.1	Von den geplanten Änderungen sind keine Waldflächen i.S.d. Forstgesetze betroffen. Daher werden weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

C 14 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 14.1	Natur-, Landschafts- und Artenschutz In der Legende wird die Erläuterung der farblich gestalteten Flächen aus der Planzeichnung vermisst. Die Planzeichen in der Legende sind schwarz-weiß gestaltet, die sich in der Planzeichnung nicht wiederfinden. Der Plan sollte so gestaltet werden, dass die Lesbarkeit gegeben ist.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um ein technisches Problem der Darstellung welches behoben wurde. Der Bebauungsplan wurde entsprechend redaktionell ergänzt.
C14.2	Die textliche Festsetzung A 8.2 – KM 2 Anlage einer Streuobstwiese im Plangebiet als Kompensationsmaßnahme ist in den textlichen Festsetzungen beschrieben, jedoch nicht in der Planzeichnung beschriftet. Dies sollte ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um ein technisches Problem der Darstellung welches behoben wurde. Der Bebauungsplan wurde entsprechend redaktionell ergänzt.
C 14.3	Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen C 2.2 – Bauzeitenregelung Gehölze ist unter den textlichen Festsetzungen und nicht unter den Hinweisen, wie vorliegend, verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen, da sie dazu dient, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine gesetzliche Regelung (§39 BNatSchG). Die entsprechende Rechtsbindung ist somit ohnehin gegeben
C 14.4	Die Vermeidungsmaßnahme C 2.4 – Beleuchtung dient der Umsetzung des seit dem 01.03.2022 rechtskräftigen § 41a BNatSchaG zum "Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" und sollte insoweit an den neuen Gesetzestext angepasst werden. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
C 14.5	Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flurstück 2304 sollte in Abstimmung mit dem Naturschutzprojekt Chance7 erfolgen, dass auf dem Rest der Fläche Maßnahmen zugunsten der Gelbbauchunke und des Schwarzkehlchens plant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Abstimmungen werden seitens der Stadt Sankt Augustin angestrebt
C 14.6	Abschließend wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Dies gilt auch für festzusetzende Artenschutzmaßnahmen. Hierfür wird gebeten das beigefügte Formblatt F4_Bauleitplanung (siehe Anhang) zu verwenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 14.7	Anpassung an den Klimawandel (Starkregen) Gemäß der Starkregenhinweiskarte NRW ist bei seltenen oder extremen Niederschlagsereignissen im nördlichen Teil des Vorhabenbereichs mit einem flächigen Einstau von Oberflächenwasser	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende „Anpassungen werden in den Hinweisen vorgenommen

C 14	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>zu rechnen. Dies kann rechnerisch bereits auf der freien, nicht versiegelten Fläche bei extremen Niederschlagsereignissen zu Einstauhöhen von bis zu 0,3 m führen.</p> <p>Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes sieht einen Hinweis zur Anpassung der geplanten Bauten auf eine Einstauhöhe von rund 0,2 m über Geländeoberkante vor. Dem Hinweis wird grundsätzlich zugestimmt, wobei die Anpassungshöhe sich nicht mit der zu erwartenden rechnerisch bestimmten max. Einstauhöhe deckt. Es wird gebeten dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	
C 14.8	<p>Bodenschutz</p> <p>Die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“ sieht eine Vollversiegelung von 1.770 m² Boden, der bislang als Grünland genutzt wurde, vor.</p> <p>Betroffen sind gemäß der Bodenkarte BK 50 (Geologischer Dienst NRW) Braunerden. Es handelt sich um einen Boden mit „hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ und mit einer hohen Wertzahl der Bodenschätzung □○□ □□ □is □□.</p> <p>Durch die Versiegelung gehen alle natürlichen Bodenfunktionen vollständig und unwiederbringlich verloren.</p> <p>Eine gesonderte Betrachtung und Bilanzierung der Eingriffe in die Bodenfunktionen, die entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sind, erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht. Es wird angeregt, den Eingriff mittels einem geeigneten Bewertungsverfahren zu bilanzieren und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs explizit einzubeziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Siehe hierzu die Stellungnahme zum selben Themenkomplex unter A 15.5. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden. Diese hat aus Sicht der Stadt Sankt Augustin weiterhin bestand</p>
C 14.9	<p>Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Gegen die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers über den Anschluss des Plangebiets an den Hauptsammler der Stadt Hennef bestehen unter der Voraussetzung, dass die Stadt Hennef dem Anschluss zustimmt und der Sammler ausreichend hydraulisch leistungsfähig ist, keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin hat sich hierzu mit der Stadt Hennef verständigt und hierzu eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung getroffen</p>
C 14.10	<p>Erneuerbare Energien</p> <p>Die Kernaussagen der vorangegangenen Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.12.2020 bezüglich der Nutzung Erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie deren Berücksichtigung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB bleiben erhalten. Lediglich der Umweltbericht enthält Hinweise zu Erneuerbaren Energien. Demnach wird „das Schutzzut Erneuerbare Energie- und Energieeffizienz nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt“.</p> <p>Es wird daher weiterhin empfohlen, Hinweise zur Nutzung Erneuerbarer Energien in die Planunterlagen aufzunehmen und auf eine Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen, wie Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke, hinzuwirken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Es wurde bereits im Zuge der Überarbeitung der Planung und Erstellung des Planentwurfs entsprechende zusätzliche Festsetzung zur Gestaltung und zu Begrünung von privaten Flächen mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend getroffen, dass PV-Anlagen bzw. Anlagen zur Solarthermie begünstigt werden.</p> <p>Die Wahl der Energieträger unterliegt im Weiteren der jeweiligen Bauherren. Da es sich insbesondere beim zukünftigen Betreiber der Kita um einen Anbieter handelt (Waldorfkinderhäuser), ist für den Bau der Kindertagesstätte wie auch für die Energie- und Wärmevorsorge mit einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Ansatz zu rechnen. Weitere Festsetzungen sind daher seitens</p>

C 14		
Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
		der Planungsbehörde nicht beabsichtigt.
C 15		
Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Bevölkerungsschutz -Brandschutzdienststelle-		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 15.1	<p>Vorbeugender Brandschutz</p> <p>1) Für die geplante Bebauung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Im vorliegenden Fall ist eine Löschwassermenge von mindestens 800 Liter/Min. über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um die Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist jeweils eine Erstentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Entsprechender Hinweise werden den Bauherren im Zuge der Erschließungsplanung übermittelt und entsprechend abgestimmt.</p>
C 15.2	<p>2) Die in dem Gebiet vorhandenen bzw. geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein. Die Feuerwehzufahrt ist gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der VV TB und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und zu errichten.</p> <p>Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gem. den oben genannten Vorgaben auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen</p>
C 16		
Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 20		
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	seitens der Dienststellen der Bundespolizeidirektion 11 am Standort St. Augustin bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 21		
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis		

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Da in der aktuellen Fassung des Bebauungsplans keine Änderungen zu der Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 21.11.2020 enthalten sind, welche die Belange des Wasserverbands betreffen, verweise ich auf die ursprüngliche Stellungnahme des Wasserverbands vom 21.12.2020. Es bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 30	Amprion GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 31	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Lärmimmissionen auch des Schienenbetriebs wurden im Rahmen eines Schallgutachtens untersucht. Aufgrund dessen wurden entsprechende Festsetzungen und Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan festgesetzt, durch die eine entsprechender passiver Schallschutz vorgeschrieben wird.
C 32	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 32.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

C 32	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 32.2	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebauten Straßen wieder aufgebrochen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen</p>
C 32.3	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
C 32.3	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen</p>
C 32.4	<p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

C 32	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
		Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
C 35	PLEdoc GmbH, Netzauskunft Nord	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 35.1	<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der der METG und der InfraServ GmbH.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Die Trassenverläufe der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 35.2	<p>16. Änderung des FNP und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans N. 810</p> <p>Wie bereits eingangs aufgeführt, verlaufen innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs der 16. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans Nr. 810 keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 35.3	<p>Externe Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan</p> <p>Das eingangs aufgeführte Ferngasleitungsbündel der LNr.22, LNr.422 und LNr.853 quert den Bereich der externen Ausgleichsfläche KM 3. Auf dieser Fläche soll eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWLKSR-Anlage) wurde westlich in der Wegeparzelle verlegt und verläuft somit unmittelbar außerhalb der Ausgleichsfläche KM 3.</p> <p>Bei der Ausweisung der Ausgleichsfläche KM 3 ist das sinngemäß für die Versorgungsanlagen der METG und der InfraServ GmbH geltende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Besonders weisen wir auf folgendes hin: Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches des Ferngasleitungsbündels erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.</p> <p>Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) der Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein. Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlagen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt.</p>	Der Anregung wird gefolgt <p>Entsprechend des Leitungsverlaufs auf der Ausgleichsfläche KM3 wurde eine Anpassung der Aufteilung der Ausgleichsfläche vorgenommen. Die hier geplante Steuobstfläche wurde so neu auf der Fläche angeordnet, dass der Schutzstreifen der entsprechenden Ferngasleitungen nicht betroffen wird.</p>

C 35		
PLEdoc GmbH, Netzauskunft Nord		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit den eingangs genannten Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das zur Anpflanzung der Streuobstwiese beauftragte Unternehmen im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten ist, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet – Portal www.bl-leitungsauskunft.de diese Maßnahme anzuzeigen. Wir beziehen uns hierbei unter anderem auf die Berufsgenossenschaftliche-Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 sowie auf die gängige Rechtsprechung.	
C 40		
Rhein-Sieg-Netz-GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	..gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 42		
Stadtwerke Bonn GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 42.1	in oben bezeichneter Angelegenheit teilen wir namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH folgendes mit: Stellungnahme Bonn Netz: Im angefragten Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bonn Netz GmbH. Stellungnahme Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen. Stellungnahme Fahrwege: Aufgrund der Entfernung der Maßnahme zu unseren Anlagen besteht für den Bereich Fahrwege keine Betroffenheit. Stellungnahme Verkehrsplanung: Der Fachbereich PV/P hat derzeit keine Bedenken, da Anlagen unseres Fachbereichs dort nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 45		
Wahnbachtalsperrenverband		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	bei Ihrem Vorhaben sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

C 46	Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Das Plangebiet befindet sich jedoch außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Dementsprechend haben wir auch keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 48	Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 48.1	<p>...zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ nehmen wir anhand der zugesandten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p>Die RSE hat gegen die Änderung des Bebauungsplanes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken:</p> <p>Durch den laufenden Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Schall, Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, etc.). Aus dem Betrieb von Dampflokomotiven, welcher bekanntlich mit Belästigungen durch Rauchgase, Abdampf und Rußpartikel verbunden ist, können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber dem Eisenbahnunternehmen nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Da es sich um Neubau, bzw. Erweiterung handelt müssen bei der Genehmigung der Bauanträge dem Bauherrn zur Auflage gemacht werden, dass besondere Lärmschutzmaßnahmen durch den Eigentümer und/oder dem Betreiber der Infrastruktur nicht vorgenommen werden, es sei denn sie werden vom Bauherrn vollumfänglich finanziert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
C 48.2	Die Bauherren müssen sich mit dem Betrieb von Dampflokomotiven auf der Infrastruktur der Strecke 9613 Beuel - Hangelar, welcher bekanntlich mit Belästigungen durch Rauchgase, Abdampf und Rußpartikel verbunden ist, einverstanden klären.	
C 48.3	<p>Auflagen der Landeseisenbahnaufsichten:</p> <p>Auflagen zur Bebauung von Grundstücken neben nichtbundeseigenen Eisenbahnanlagen</p> <p>Die Mindestabstände (Bauwiche und / oder Schutzabstände usw.) gemäß der Landesbauordnung sind einzuhalten. Der Mindestabstand von festen Gegenständen zum geraden Gleis ohne Überhöhung beträgt 3,30m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Grundstücksgrenze zur Gleisanlage können Signal- und Fernmeldekabel verlegt sein, die für die Betriebsführung notwendig sind. Die Kabelanlagen sind in Benehmen mit dem Gleisanlageneigentümer/Betreiber vor Baubeginn zu sichern. • Durch die Bauarbeiten darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten von Gleisanlagen sowie Lagern von Baustoffen, Bauteilen und Abstellen von Baugeräten im Gleisbereich ist verboten. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

C 48	Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<ul style="list-style-type: none"> • Müssen ausnahmsweise aufgrund des Bauverfahrens Gleisanlagen gesperrt werden, ist vor Baubeginn mit den Gleisanlageneigentümer / Betreiber dieser Eingriff in den Eisenbahnbetrieb durch eine Baudurchführungsvereinbarung zu regeln. • Um Überschneidungen Schwenkbereich - Gleisbereich zu vermeiden, müssen Baustellenkräne mit einer Schwenk- und Laufkatzenbegrenzung ausgestattet werden. Ausnahmen sind im Baudurchführungsvereinbarung zu regeln. • Alle Arbeitsgruben und Bauteile sind außerhalb der unter 45° verlaufenden Druckzone (gemessen von Unterkante Schwellenende) zu verlegen. Arbeitsgruben im unmittelbaren Dammbereich sind zu vermeiden. Müssen sie ausnahmsweise innerhalb der Druckzone / Dammbereich angelegt werden, so sind rechtzeitig vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis einschl. Ausführungspläne der Baubehelfe und nicht temporären Bauteilen der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Landeseisenbahnaufsicht zur Überprüfung vorzulegen. Als Verkehrslast ist das Lastmodell LM 71 gemäß DIN EN 1991 anzusetzen. Die Aufstellung und Prüfung sollte von zwei unabhängigen in Eisenbahnlasten erfahrenen Ingenieuren durchgeführt werden. • Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden damit die Entwässerung und Standsicherheit der Gleisanlage nicht gefährdet wird. Die vorhandenen Bahnseitengräben dürfen nicht verfällt werden. • Der Bauherr muss das Grundstück derart einfriedigen, dass ein Betreten der Bahnanlage verhindert wird. Dies gilt auch für die Bauzeit. Die Einfriedung ist von ihm und seinen Rechtsnachfolgern laufend zu unterhalten und ggf. zu erneuern. 	
C 48.4	<ul style="list-style-type: none"> • Bei öffentlichem Kraftfahrzeugverkehr direkt neben der Grundstücksgrenze Gleisseite, müssen ggf. zusätzliche Schutzeinrichtungen (Leitplanken usw.) vorgesehen werden, damit rangierende bzw. ausbrechende Fahrzeuge nicht in den Gleisbereich gelangen können und dort liegen bleiben. • Gehölzanzpflanzungen müssen so weit vom Gleisbereich entfernt vorgenommen werden, dass dieser Bereich -auch bei Windwurf- nicht beeinträchtigt wird und jederzeit die erforderliche Sicht für die Fahrwegbeobachtung gewährleistet ist. • Die Gehölzanzpflanzung ist laufend zu pflegen. Der Freiflächenplan ist entsprechend zu überprüfen. • Lichtreklamen neben der Gleisanlage, die zur Verwechslung mit Eisenbahnsignalen führen können, dürfen nur nach besonderer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgestellt bzw. verändert werden. • Grundstücks- und Gebäudebeleuchtungen dürfen nur blendfrei aufgestellt werden, damit eine sichere Fahrwegbeobachtung im Gleisbereich gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Baustellenbeleuchtung. • Für das Verlegen von Ver- und Versorgungsleitungen im Bereich der nichtbundeseigenen Eisen- 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

C 48	Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>bahn sind die jeweiligen Kreuzungsrichtlinien zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den laufenden Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) der Bahnanlage entstehen Emissionen (insbesondere Schall, Körperschall, Erschütterungen, Abgase und Funkenflug usw.); daraus können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber dem Eisenbahnunternehmen nicht geltend gemacht werden. • Brennbare sowie explosionsgefährdete Stoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Gleisbereiches gelagert, umgefüllt oder sonstig behandelt werden. <p>Es gilt die jeweilige Gefahrengutverordnung</p>	
C 48.5	<p>Folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln sind in der jeweils neusten Fassung zu beachten und einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) • Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO) • Eisenbahn - Signalordnung (ESO) • Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) • Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) • Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Allgemeine Vorschrift“ der Berufsgenossenschaft (VBG) • Unfallverhütungsvorschrift BGV D30 „Schienenbahnen“ der VBG <p>Unfallverhütungsvorschrift BGV D33 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ der VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für Bahnanlagen der DB Netz AG bzw. VDV Schriften • Richtlinien für das Verlegen von Leitungen im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen <p>Folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln sind in der jeweils neusten Fassung zu beachten und einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) • Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO) • Eisenbahn - Signalordnung (ESO) • Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) • Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) • Landesbauordnung 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

C 50	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
C 9.1	Wir teilen ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen und den Vorhaben nichts entgegen spricht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

D Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

D 1 Einwänder 1		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
D 1.1	<p>bezugnehmend auf unser heutiges Gespräch möchte ich hiermit nochmals unsere Einwendungen gegen die Kita-Zufahrt geltend machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im o.g. Bebauungsplan ersichtliche Zufahrt zur Kita incl. Wendemöglichkeit sollte komplett parallel zur Straße „An der Kleinbahn“ verlegt werden. 2. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass für die direkt betroffenen Anwohner, insbesondere Haus Nr. 10 am Steinmorgen, eine geeignete Sicht- und Lärmschutzmaßnahme vorgesehen wird, um die Anwohner besser vor Lärm und Abgasen zu schützen. <p>Bei der endgültigen Planung bitten wir nochmals um Berücksichtigung dieser Einwände.</p>	-